

Matthias Herdegen

# *Herausforderungen für den Rechtsstaat in Lateinamerika*

## *Der Rechtsstaatsgedanke im politischen Diskurs*

-----

*Die rechtspolitische Entwicklung in Lateinamerika war in den letzten Jahrzehnten zunehmend durch den Rechtsstaatsgedanken geprägt, wie die derzeitigen Verfassungen von Kolumbien (neugefaßt 1991) und Ekuador (revidiert 1998) eindrucksvoll belegen. In vielen Ländern wird inzwischen die Verfassung als Ordnungsmaxime für politisches Handeln anerkannt und auch die Justiz hat eine neue Rolle übernommen, die sich schon wiederholt bei der Befriedung politischer Konflikte bewährt hat. Die Hauptherausforderungen an den Rechtsstaat in Lateinamerika bleiben indes neben dem Ringen um das staatliche Gewaltmonopol die Sicherung der Menschenrechte, die Kodifizierung von Grundrechten und die Abschaffung der militärischen Gerichtsbarkeit, aber auch der Kampf gegen Korruption und Amtsmissbrauch – ein Unterfangen, bei dem man sich Hilfe vor allem von der Bundesrepublik Deutschland mit ihrer hohen Kompetenz in der Gestaltung rechtsstaatlichen Lebens erhofft.*

-----

Der Siegeszug des Rechtsstaatsprinzips im verfassungsrechtlichen und rechtspolitischen Diskurs Lateinamerikas im vergangenen Jahrzehnt<sup>1)</sup> erlaubt nunmehr eine recht verlässliche Bestandsaufnahme der bestehenden Herausforderungen und Gefährdungen des Rechtsstaats.

Heute läßt sich sagen, daß der Rechtsstaatsgedanke zu einer bestimmenden Komponente in der rechtspolitischen Entwicklung Lateinamerikas geworden ist – mit unterschiedlicher Intensität in den einzelnen Ländern. Große Anziehungskraft geht dabei nach wie vor vom deutschen Staatsrecht mit seiner Verbindung formaler und materieller Elemente des Rechtsstaates sowie mit einer außerordentlich starken Verfassungsgerichtsbarkeit<sup>2)</sup> aus. Oft bleiben rechtsvergleichende Impulse aber auf der verfassungsrechtlichen Ebene stecken und dringen nicht mehr zur normativen Umsetzung im täglichen Leben vor. Bemerkenswert ist dabei die nicht immer fruchtbare Fixierung auf theoretische Ansätze mit einem sehr hohen Abstraktionsgrad in der Rechtswissenschaft.

Die neue Verfassung Kolumbiens von 1991 oder die totalrevidierte Verfassung Ecuadors von 1998 halten weitgehend mit der modernen Verfassungsentwicklung Schritt. Sie bekennen sich zum Prinzip des sozialen Rechtsstaats, enthalten umfangreiche Grundrechtskataloge und eine besondere Verfassungsgerichtsbarkeit. Diese Texte erlauben einen nüchternen Vergleich zwischen Verfassungssemantik und Rechtswirklichkeit, zwischen Verfassungsgarantien und gesetzlichem Unterbau.

### **Die Verfassungsordnung und Gefährdungen ihrer Geltungsautorität**

Die Funktion der Verfassung als verbindlichen Ordnungsrahmens für den politischen Prozeß ist in Lateinamerika mittlerweile weithin anerkannt. Die neueren Verfassungstexte belegen eine prononcierte Neigung zur

Verfassungs-pädagogik, die für sich durchaus einen bewußtseinsschärfenden Sinn in Anspruch nehmen kann. Ein Beispiel für solche pädagogischen Inhalte sind Bekenntnisse zum inneren Frieden oder die Verpflichtungen des Staates zur Sicherung elementarer Lebens- und Bildungsgüter. Auch die Verpflichtung zur Preisstabilität in der ecuadorianischen Verfassung<sup>3)</sup> erscheint zunächst als eher pädagogische Aussage. Sie mag sich aber bei einem nachhaltigen Erfolg der Inflationsbekämpfung (wie wir ihn in beeindruckender Weise in einzelnen Mercosur-Staaten kennen) zu einem realitätsnahen Staatsziel verdichten.

Mit der Verfassungspädagogik eng verbunden ist die Tendenz zur Verfassungsslyrik: zu weitschweifigen Verheißungen, die sich oft als schwer einlösbarer Wechsel des Verfassungsgebers auf die Zukunft darstellen. Dabei stellt insbesondere die Einforderung von Grundrechten die Justiz vor schwere Belastungsproben. Die Verfassungspoesie ist kein auf Lateinamerika beschränktes Phänomen. Dies zeigt schon ein Blick in manche vor dem Grundgesetz entstandene Landesverfassungen oder einzelne Verfassungen neuer deutscher Bundesländer.

Die jungen Verfassungstexte Lateinamerikas zeigen ein hohes Maß an Redseligkeit und minutiöser Regulierungsfreude. Die Verfassungspoesie und die Regelungsfülle mancher Verfassungen machen es schwer, die konstitutionelle Legalität der Staatsordnung von vornherein als etwas Unteilbares und Absolutes zu begreifen. Hier droht die sektorale Enttäuschung durch unerfüllte Verheißungen am Vertrauen der Bürger in die Verfassungs- und Rechtsordnung insgesamt zu nagen.

Die Aufnahme von Fragen des legislativen Alltagsgeschäftes in manche Verfassungstexte beschädigt den glaubwürdigen Anspruch als dauerhafte Grundordnung und bringt in die Verfassungsentwicklung eine gewisse Kurzatmigkeit. In Ecuador etwa scheint sich mit dem Ende der jüngsten Verfassungsreform schon die nächste Novellierung anzukündigen. Das Werden einer Verfassungsordnung stellt sich so oft als ein langgestreckter Prozeß dar.

Die fragile Geltungsautorität mancher Verfassungen erleichtert Verfassungsreformen auf extrakonstitutionellem Wege. Dies mag der Verbreiterung der Legitimationsbasis nach der Eingliederung von Guerillabewegungen in die Zivilgesellschaft dienen (Beispiel: die kolumbianische Verfassung von 1991) oder aber auch der Bewältigung einer Staatskrise in der Art eines „konstitutionellen Staatsstreiches“<sup>4)</sup>.

### **Die Justiz und die Neubestimmung ihrer Rolle**

Die Entwicklung der letzten Jahre hat im Staatsgefüge vor allem der Justiz eine neue Rolle zugewiesen, die viele Gerichte noch nicht mit der erforderlichen Sicherheit bewältigen. Hier stellen sich vor allem für die Richterausbildung noch größte Herausforderungen. Beeindruckendem Niveau etwa bei den neu geschaffenen Verfassungsgerichten und anderen obersten Spruchkörpern stehen fehlendes Basiswissen und völlig unzureichende Ausstattung in den unteren Instanzen gegenüber. Auch bei den Voten hochqualifizierter Richter höchster Gerichte bildet sich immer wieder die Neigung zu abgehobenem, bildungsbürgerlichem Theoretisieren, das die konkreten Herausforderungen aus dem Blickfeld geraten läßt. Gerade bei der Unterstützung in der Richterausbildung richten sich weiterhin große Erwartungen auf Deutschland.

Auf der anderen Seite hat vor allem die Justiz die Rechtsstaatentwicklung in Lateinamerika entscheidend vorangetrieben. Insbesondere die Verfassungsgerichtsbarkeit hat einen maßgeblichen Beitrag zur Befriedung politischer Konflikte und zur Akzeptanz der Rechtsordnung geleistet. Das Verfassungsgericht in Guatemala hat im Jahr 1993 einen Staatsstreich des Präsidenten mit Mut und Entschlußkraft vereitelt<sup>5)</sup>. Es hat damit ein glückliches Beispiel für richterliche Tatkraft gegeben.

### **Der Kampf um das staatliche Gewaltmonopol**

In einigen Ländern Lateinamerikas ist der Kampf um das staatliche Gewaltmonopol nach wie vor die größte Herausforderung für den Rechtsstaat. Das größte Leid bringt dieser Kampf gegenwärtig über Teile der Bevölkerung von Kolumbien. Hier stehen sich ein moderner Verfassungsstaat mit fragmentarischer Präsenz auf eigenem

Staatsgebiet, paramilitärische Verbände und Guerillaorganisationen gegenüber, die durch organisierte Kriminalität eine erschreckend hohe Quote des Bruttosozialproduktes erwirtschaften. Die Streitkräfte, in den untersten Rängen man-gelhaft geschult, sind oft unzureichend ausgerüstet und schwach motiviert. Hinzu kommen schwer durchschaubare Verflechtungen zwischen den einzelnen Konfliktparteien. Schon die ersten ermutigenden Anzeichen zu einer Be-friedung in Kolumbien zeigen, daß die entscheidenden Schritte im Lande selbst gemacht werden. Auch in Kolum-bien wird eine weitere Verfassungsreform zu den voraussichtlichen Elementen des Friedensprozesses gehören.

Für die europäische Perspektive kann nicht genug betont werden, daß der Verfassungsstaat mit fragmentarischer Präsenz und mit mangelnder Sensibilität für menschenrechtliche Standards in einzelnen Zweigen der Ordnungs-kräfte etwas qualitativ anderes ist als der zum Unrechtsregime pervertierte Staat. Umgekehrt werden Guerillabe-wegungen, die Terrorismus mit Drogenkriminalität verbinden, durch die geschickte Vereinnahmung legitimer Be-lange und durch Übergriffe der Streitkräfte noch nicht zur Befreiungsbewegung. Hier scheint mir der Vorwurf nicht ganz unberechtigt zu sein, manche europäischen Politiker und internationale Organisationen zeigten insoweit ein unterentwickeltes Differenzierungsvermögen.

### **Vereinbarungen mit Guerillabewegungen**

In Mittelamerika (Guatemala und El Salvador) bilden Vereinbarungen zwischen der Regierung und Guerillabewe-gungen ein zentrales Element des Friedensprozesses<sup>6)</sup>. Eine abschließende Bewertung dieser Vereinbarungen und ihrer Tragfähigkeit läßt sich noch nicht vornehmen. Jedenfalls haben diese Abkommen eine Schlüsselfunktion in der Entmilitarisierung des Konfliktes. Diese Abkommen greifen manch legitime Anliegen wie den Schutz der in-dianischen Bevölkerung oder die Aufklärung von Menschenrechtsverletzungen auf.

Die grundsätzliche Problematik solcher Vereinbarungen liegt darin, daß außerhalb der Verfassungsordnung ste-hende Gruppierungen der Regierung (und damit dem Gesamtstaat) als gleichrangige Partner gegenübertreten. Da-mit wird der Repräsentationsanspruch der amtlichen Regierung und der anderen Staatsorgane in Frage gestellt. Zu-gleich findet hier die Durchsetzung von Partikularinteressen in extrakonstitutionellen Bahnen statt. Besonders deut-lich wird dies bei Vereinbarungen, die ausdrücklich auf eine Änderung der geltenden Verfassung zielen. Dies macht die Einordnung solcher Vereinbarungen in die Strukturen des geltenden Verfassungsrechts schier unmög-lich. Diese staatsrechtliche Problematik tritt aber in den Hintergrund, wenn diese Abkommen einen wirksamen Beitrag zur inneren Befriedung zu leisten vermögen.

Zusätzlich gibt die Beteiligung anderer Staaten und der Vereinten Nationen diesen Vereinbarungen eine völkerver-tragliche Komponente. Insoweit findet gewissermaßen eine Internationalisierung des Verfassungswandels statt. Mit den hölzernen Instrumenten des überkommenen Staatsrechts lassen sich solche Entwicklungen nicht mehr fassen.

### **Menschenrechtsverletzungen**

Die Verletzung von Menschenrechten birgt neben desolaten sozialen Verhältnissen wohl die größte Herausfor-derung für den Rechtsstaat in Lateinamerika. Dank fortgeschrittener Demokratisierungsprozesse sind menschen-rechtswidrige Verfolgungen von Regimegegnern auf dem Rückzug. Dagegen sind Übergriffe der Ordnungskräfte, nicht nur im Kampf gegen Formen der organisierten Kriminalität oder der militärischen Bekämpfung von Guerilla-bewegungen, noch immer ein alltägliches Phänomen. So enthält etwa der Bericht der UN-Hochkommissarin für Menschenrechte zur Situation in Kolumbien vom März 1998<sup>7)</sup> eine bedrückende Bestandsaufnahme. Dabei sei da-hingestellt, ob Aussagen von Instanzen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen immer von einer hinreichenden Sensibilität für die konkreten Herausforderungen des Staates geprägt sind.

Besonders heikel ist die Zurechnung von schwerwiegenden Gewalttaten paramilitärischer und ähnlicher Verbände in der Grauzone von aktiver Förderung, Mitwisserschaft und schlichter Ohnmacht staatlicher

Ordnungskräfte. In enger Verbindung hiermit steht die mangelnde Ahndung von Menschenrechtsverletzungen<sup>8)</sup>. Hierher gehört auch die Amnestie terroristischer Gewalttäter aufgrund von Vereinbarungen zwischen Regierung und bewaffneten Bewegungen.

## **Der Kampf um die Sicherung der Grundrechte**

Die Umsetzung von Grundrechtsgehalten in die Verfassungswirklichkeit ist ein besonderes Lehrstück für die Herausforderungen, die dem Rechtsstaat in Lateinamerika begegnen.

### *Grundrechtsinflation*

Das bunte Spektrum von klassischen und neuen Grundrechten in den jüngeren Verfassungstexten ist zunächst einmal ein Spiegel unerfüllter Standards legitimer Sehnsüchte im Verfassungsleben. Das Recht auf kostenfreie Ausbildung, medizinische Versorgung und saubere Umwelt sind Thema der Verfassungstexte, weil diese Rechte und Lebensgüter für viele Bürger nicht erreichbar sind.

### *Unsichere Grundrechtsdogmatik*

Die Grundrechtsinflation zieht eine unsichere Grundrechtsdogmatik nach sich. Bei wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundrechten verschwimmt die Grenze zwischen Staatsziel oder bloßen Programmsätzen.

Vor allem fehlt es oft an Klarheit über die Anwendbarkeit von Grundrechten im Verhältnis einzelner Bürger untereinander. Der aus deutscher Sicht fast leichtfertige Rückgriff auf die Grundrechte zur Ordnung der Beziehungen von Privaten untereinander reflektiert wieder ein Stück Rechtswirklichkeit: nämlich Verhältnisse sozialer oder wirtschaftlicher Übermacht, welche das einfache Recht keiner angemessenen Balance zuzuführen vermag. Daneben gibt es auch eine schlicht populistische Inanspruchnahme von Grundrechten im Widerstreit individueller Belange.

### *Hypertropher Grundrechtsschutz*

#### Richterlicher Aktivismus

In manchen Ländern hat richterlicher Aktivismus den Grundrechtsschutz weit vorangetrieben. Eine gewisse Rechtfertigung hierfür liegt in der fehlenden Implementierung von grundrechtlichen Standards durch andere Zweige der Staatsgewalt: wegen Knappheit der finanziellen Mittel sowie der Trägheit von Gesetzgebung und Verwaltung. Herkömmliche Schemata der Grundrechtsinterpretation, so wie sie hierzulande gepflegt werden, lassen sich auf die verkarstete Grundrechtslandschaft weiter Teile Lateinamerikas nicht unesehen applizieren. Richterlicher Aktivismus, mit dem sich manche Gerichte nach unserer Vorstellung zu einer Art Ersatzgesetzgeber aufspielen, kann in Lateinamerika durchaus seine Berechtigung haben. Besondere verfassungsrechtliche Rechtsbehelfe zum Grundrechtsschutz (wie die *tutela*) sind gewissermaßen die Kanäle, welche brachliegender Grundrechtssubstanz Wasser zuführen<sup>9)</sup>.

So hat ein Richterspruch den unzumutbaren sanitären Verhältnissen eines ganzen Viertels von Cartagena de Indias durch die Anordnung von Kanalisationsarbeiten abgeholfen<sup>10)</sup>. Hier kompensiert der Richter das Versagen der Verwaltung. Die Problematik eines solchen Aktivismus liegt in der nur selektiven Abhilfe. Wenn, um ein anderes Beispiel zu nennen, ein Richter die im Verfassungstext begründete Erwartung eines Aids-Kranken auf kostenlose Krankenhausbehandlung einlöst<sup>11)</sup>, werden durch Richterspruch knappe Ressourcen in extremen Notlagen unverteilt. Die Behandlung des erfolgreich Klagenden mag so am Ende zu Lasten anderer Kranker gehen, die nicht die Kraft zur Beschreitung des Rechtsweges aufbringen. Noch problematischer sind manche prozeduralen Auswüchse eines hypertrophen Grundrechtsschutzes. Dies zeigt sich etwa darin, wenn die Berufung

einer Nachwuchswissenschaftlerin auf Wissenschaftsfreiheit oder das Recht auf Bildung im Konflikt mit dem Direktor ihres Universitätsinstituts schließlich dazu führt, daß der unmittelbar gar nicht beteiligte Rektor wegen Nichtbefolgung einer richterlichen Entscheidung durch die Universität ins Gefängnis wandert<sup>12)</sup>. Solche Exzesse sind Ausdruck vorübergehender Unsicherheit im Umgang mit den Grundrechten und den Verfahren zu ihrer Sicherung.

### Kompensatorische Funktion

Die dynamische Entwicklung des Grundrechtsschutzes in manchen Ländern läßt sich nicht nur als Exzeß oder Grundrechtshypertrophie abtun. Vielmehr geht es dabei auch um Kompensation für elementare Schwächen des einfachen Gesetzesrechts auch auf der Ebene des Verfahrens. So werden Lücken des einstweiligen Rechtsschutzes über besondere Rechtsbehelfe zur Grundrechtssicherung kompensiert. Hier zeigt sich wiederum die Notwendigkeit, das von den unteren Instanzen gehandhabte Gerichtsverfahren nachhaltig zu verbessern.

### Eigenleben der Streitkräfte

Immer noch führen die Streitkräfte in mehreren Ländern Lateinamerikas ein staatsrechtliches Eigenleben. So ist die militärische Sondergerichtsbarkeit ein Hindernis für die strafrechtliche Aufarbeitung gewalttätiger Übergriffe. Verfassungsgerichtliche Entscheidungen (wie in Kolumbien<sup>13)</sup>) und andere Entwicklungen steuern diesem Phänomen entgegen. Die Ausbildung in den Streitkräften legt in zunehmender Weise einen Schwerpunkt auf die Vermittlung rechtsstaatlicher Grundsätze.

### Amtsethos und Rechtsformalismus

Korruption und vordergründig-materielles Renditedenken von Amtsträgern bilden immer noch eine verbreitete Gefährdung des Rechtsstaates. Das Nebeneinander von vielen Kontrollinstanzen (fiscal, contralor, veedor, procurador etc.) führt oft zu einem schwer entwirrbaren Kompetenzgeflecht.

Der Ausschluß der Wiederwahl bei hohen und höchsten Staatsämtern und ein übertrieben enges Korsett von Wahlbarkeitsbeschränkungen setzen ein breites Rekrutierungspotential an qualifizierten Kräften voraus, über das lateinamerikanische Staaten nicht verfügen.

Das verzweifelte Bemühen, in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zu etwas mehr Effizienz zu gelangen, mündet oft in formalistische Forderungen, die sich von Anfang an als unrealistisch erweisen (etwa die Forderung, gerichtliche Beschwerden binnen weniger Tage rechtskräftig zu bescheiden). Dieser Rechtsformalismus läßt vielfach geradezu zu Umgehungsstrategien ein<sup>14)</sup>.

### Strafprozeß und Strafvollzug

Die Anmahnung rechtsstaatlicher Standards gilt vor allem für das Strafverfahrensrecht<sup>15)</sup>. Spektakulär sind die Einbußen, die ein System des fairen Strafvollzuges nach unseren Vorstellungen im Kampf gegen die organisierte Kriminalität erlitten hat. Hier gehören der *juez sin rostro* (der vom Angeklagten und seinen Verteidigern abgeschirmt ist) und die Anonymisierung von Zeugen. Solche Maßnahmen, die aus dem verständlichen Schutz des Lebens von Amtsträgern und Zeugen erwachsen, treffen rechtsstaatliche Standards im Kern. Vielleicht noch wichtiger sind Defizite in der Ahndung von Alltagskriminalität. Angehörige von rein indianischen Minderheiten werden kein Vertrauen in ein Justizsystem entwickeln, in dem sie sich, wie etwa mancherorts in Mittelamerika, nicht in ihrer eigenen Sprache verständigen können. Schließlich sind die Verhältnisse in unzähligen Gefängnissen geeignet, jegliche Resozialisierungsbemühungen zu vereiteln oder ins Gegenteil zu verkehren.

### Investitionsschutz

Eine geordnete rechtsstaatliche Entwicklung mit Rechtssicherheit gehört zu den elementaren Voraussetzungen eines attraktiven Investitionsklimas<sup>16)</sup>. Diese Einsicht ist mittlerweile Gemeingut in ganz Lateinamerika. Allerdings spukt in manchen Köpfen noch die Vorstellung herum, der Schutz ausländischer Investitionen bedeute ein verdächtiges Privileg für Ausländer. Späte Frucht solch überholter Vorstellungen ist die jüngere Rechtsprechung des kolumbianischen Verfassungsgerichts, welche den Abschluß von Investitionsschutzverträgen wegen des darin liegenden Ausschlusses entschädigungsloser Enteignungen als verfassungswidrig ansieht<sup>17)</sup>. Aber auch in Kolumbien hat sich längst das Bewußtsein durchgesetzt, daß die Konkurrenz um Auslandsinvestitionen innerhalb von Lateinamerika auch den Wettbewerb um die besseren rechtsstaatlichen Rahmenbedingungen bedeutet. In diesem Sinne soll eine Verfassungsänderung eine sichere Basis für (bi- oder multilaterale) Vereinbarungen zum Investitionsschutz schaffen.

Zu den notwendigen Rahmenbedingungen für Investitionen gehört auch ein effektiver Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums (also etwa von Patenten, Marken oder integrierten Schaltkreisen). Hier handelt es sich um den Schutz der im Grunde vornehmsten Form des Eigentums. Seinen Schutz fordert im Rahmen der Welthandelsordnung das TRIPS-Abkommen bereits in recht strenger Form ein. Von größter Aktualität und höchstem Interesse ist in diesem Zusammenhang auch der Schutz biotechnologischer Erfindungen. Hier herrscht nicht nur in den An-denstaaten mit ihrer Bio-Megadiversität großer Beratungsbedarf.

## Schlußbemerkung

Wie in anderen Bereichen der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Standards stoßen auch in der Entwicklung des Rechtsstaats in Lateinamerika und dort oft innerhalb desselben Landes die erste und die dritte Welt hart auf-einander. Während etwa die höheren Ränge mancher Ministerien oder die Richter oberster Gerichtshöfe ihren eu-ropäischen Kollegen durchaus gleichwertige Gesprächspartner sind, besteht in den unteren Instanzen immer noch Bedarf an der Klärung elementarer Zusammenhänge. Daß sich hier viele deutsche Kathederweisheiten nicht ein-fach exportieren lassen, liegt auf der Hand.

Das vorliegende Thema zwingt gewissermaßen zu einer asymmetrischen Betrachtungsweise: nämlich zur Reflexion über die verbleibenden Herausforderungen unter Vernachlässigung des schon Erreichten. Entscheidend aus deutscher Perspektive ist wohl, daß deutsche Einrichtungen ein großes Vertrauenskapital gebildet haben, an das sich große Erwartungen knüpfen. Es besteht alle Aussicht, daß dieses Kapital auch in Zukunft reichen Ertrag bringen wird.

1) Hierzu etwa H. Schönbohm (Hrsg.), *Derechos Humanos, Estado de Derecho, Desarrollo Social en Latino América y Alemania*, 1994; Sammelband zum Thema „Estado de Derecho“: *Contribuciones* (CIEDLA) 2/1994; M. Herdegen, „Deutschland ein wichtiges Vorbild“, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 3. März 1997, S. 13; „Herausforderungen für den Rechtsstaat - Perspektiven für einen Dialog mit Lateinamerika“, in: H. Stausberg (Hrsg.), *Lateinamerika heute: Wirtschaft, Politik, Medien*, 1997, S. 112 ff.

2) M. Herdegen, „Deutscher Rechtsstaat - Modell mit Anziehungskraft“, in: *Die politische Meinung* 38 (1993), S. 73 ff.

3) Art. 261 (auf die Zentralbank bezogenes Staatsziel).

4) Zur peruanischen Verfassung von 1993 D. G. Belaunde, „The new Peruvian Constitution (1993)“, *Jahrbuch des Öffentlichen Rechts der Gegenwart* Bd. 43 n.F. (1995), S. 651 ff.

5) *Anuario de Derecho Constitucional Latinoamericano* 1 (1995), S. 321 ff.; hierzu M. Herdegen, „La Corte de Constitucionalidad como último Guardian del Orden Constitucional: Negotiorum Gestio para Restablecer el Equilibrio estatal - Reflexiones sobre la Sentencia del 25 de mayo de 1993“, *Contribuciones* (CIEDLA) 2/1994, S. 41 ff.

6) Siehe etwa die Friedensvereinbarungen für Guatemala vom Dezember 1996, *International Legal Materials* 36 (1997), S. 258 ff.

7) UN Dokument E/CN.4/1998/16.

8) K. Ambos, *Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen: Zur „impunidad“ in südamerikanischen Ländern aus völkerstrafrechtlicher Sicht*, 1997.

9) Siehe etwa E. Cifuentes Muñoz, „Acción de tutela. El constitucionalismo de la pobreza“, *Lecturas Constitucionales Andinas* 3 (1994), S. 103 ff.

10) Corte Constitucional de Colombia, sentencia T-778/1992.

- 11) Corte Constitucional de Colombia, sentencia T-505/1992.
- 12) Hierzu m.w.Nachw. M. Herdegen, "La tutela contra privados: instrumentos certero para implantar la normatividad en la realidad social", *Anuario de Derecho Constitucional Latinoamericano* 3 (1997), S. 183 ff.(S. 185 f.).
- 13) Corte Constitucional de Colombia, sentencia C-141/1995, *Anuario de Derecho Constitucional Latinoamericano* (2/1996), S. 451 ff.
- 14) Siehe auch E. Becker Becker, "Psychokulturelle Aspekte Lateinamerikas", in: M. Herdegen/H.-P. Schwarz (Hrsg.), *Lateinamerika auf dem Weg ins 21. Jahrhundert*, 1998, S. 47 ff. (52 f.).
- 15) Siehe H. Schönbohm/N. Lösing (Hrsg.), *Un nuevo sistema procesal en América Latina*, 1998.
- 16) Hierzu etwa M. Herdegen, "Investitionsschutz in Lateinamerika: Neuere Entwicklungen im Verfassungs- und Völkervertragsrecht", *Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft/Archiv für Internationales Wirtschaftsrecht* 94 (1995), S. 341 ff.
- 17) Corte Constitucional de Colombia, sentencia C-358/1996.

-----

*Prof. Dr. Matthias Herdegen* lehrt als o. Professor Öffentliches Recht und Völkerrecht an der Universität Bonn (Direktor am Institut für Öffentliches Recht und am Institut für Völkerrecht); er ist Honorarprofessor an der Päpstlichen Universität Javeriana (Bogotá).